

Amt der niederösterreichischen Landesregierung

GZ.L.A.II/1-3123/67-1955.

Betr.:

Wien, am 20. Dez. 1955

Landtagsvorlage:

Gesetzesentwurf, betreffend die
Abänderung des n.ö. Lustbarkeits-
abgabegesetzes, LGBI. Nr.49/1955.

Kanzlei des Landtages
von Niederösterreich

Eing. 20. DEZ 1955

Zl. 218 Kommun. Aussch.

H o h e r L a n d t a g

Das n.ö. Lustbarkeitsabgabegesetz in der Fassung der Wieder-
verlautbarung (Kundmachung der n.ö. Landesregierung vom 22. März 1955,
LGBI. Nr. 49) verliert auf Grund der Bestimmungen seines § 37 Abs. 1
mit dem 31. Dezember 1955 seine Wirksamkeit.

Im Interesse der Gemeinden erscheint es erforderlich, die
Rechtsverbindlichkeit des Gesetzes zu verlängern, um eine kontinu-
ierliche Einhebung der Lustbarkeitsabgabe zu gewährleisten und die
n.ö. Gemeinden auch weiterhin in den Genuß dieser Abgabe zu setzen.
Besondere Bedeutung kommt dieser Abgabe auch deshalb zu, da die als
Landesabgabe zur Einhebung gelangende Opferfürsorgeabgabe mit dieser
Abgabe verbunden ist.

Anlässlich dieser Abänderung sollen einige Bestimmungen des
n.ö. Lustbarkeitsabgabegesetzes ebenfalls abgeändert werden. Diese
Änderungen werden zum Teil durch die fortschreitende technische Ent-
wicklung zum Teil zur Vermeidung von Härten erforderlich.

Im Einzelnen wird bemerkt:

Zu Artikel I Z. 1:

Die Streichung der in § 5 Abs. 1 lit. c) enthaltenen Vor-
schriften kann ohne Bedenken durchgeführt werden, da die Befreiung
der unter diese Gesetzesstelle fallenden Veranstaltungen schon auf

Grund der in den lit. a) und b) des § 5 Abs. 1 möglich ist. Die Streichung hat daher keine nachteiligen Auswirkungen.

Zu Art. I Z. 2 und 6:

Die hier vorgesehene Änderung wurde auf Grund der seit Eröffnung der Spielbank in der Stadtgemeinde Baden gemachten Erfahrungen erforderlich. Da auch in einzelnen anderen Gemeinden des Landes Niederösterreich mit der Eröffnung einer Spielbank zu rechnen sein wird, sollen die den praktischen Erfahrungen in Baden Rechnung tragenden Bestimmungen dem n.ö. Lustbarkeitsabgabegesetz eingefügt werden. Zur Zeit der Abfassung der derzeit geltenden Fassung dieses Gesetzes konnte nämlich nicht vorausgesehen werden, daß die Teilnahme an den Spielen von der Entrichtung eines Entgeltes abhängig gemacht würde.

Zu Art. I Z.3:

Die Erweiterung der im § 21 Abs. 1 lit. b) enthaltenen demonstrativen Aufzählung durch Einfügung des Wortes "Magnetophon" soll der Klärung immer wieder auftretender Streitfragen dienen.

Zu Art. I Z.4:

Die Einfügung dieser neuen Gesetzesstelle wird durch die immer größere Ausdehnung des Fernsehens erforderlich.

Zu Art. I Z.5:

Die Neufassung dieses Absatzes ist zur Vermeidung unbilliger Härten erforderlich geworden. Durch Setzung einer Höchstgrenze wird diesen Härten Einhalt geboten.

Zu Art. I Z.7:

Der Endtermin des n.ö. Lustbarkeitsabgabegesetzes soll, so wie bei den anderen Gemeindeabgabegesetzen bereits geschehen, bis 31. Dezember 1957 verlängert werden. Es ist dies der Zeitpunkt, mit welchem der Finanzausgleich zwischen Bund, Ländern und Gemeinden abläuft.

Zu Art. I Z.8:

Die hier vorgesehene Ersetzung des Wortes "Betriebsmonat" durch das Wort "Monat" ist zur Vermeidung von Unklarheiten er-

forderlich. Bisher sind nämlich anlässlich der Auslegung des Begriffes "Betriebsmonat" immer Unklarheiten entstanden, die sich dahin auswirkten, ob hier ein Kalendermonat gemeint sei oder ob ein Monat des aufrechterhaltenen Betriebes (also 30 Tage) den Steuertatbestand darstelle. Durch Verwendung des Wortes "Monat" soll ein Kalendermonat eindeutig festgelegt werden.

Die n.ö. Landesregierung beehrt sich daher den Antrag zu stellen:

Der Hohe Landtag wolle beschließen:

- *1.) Der vorliegende Gesetzentwurf, betreffend die Abänderung des n.ö. Lustbarkeitsabgabegesetzes, LGBl. Nr. 49/1955, wird genehmigt.
- 2.) Die Landesregierung wird beauftragt, wegen Durchführung dieses Gesetzesbeschlusses das Erforderliche zu veranlassen."

Niederösterreichische Landesregierung:

S t i k a ,

Landesrat.

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

R. W. W.